

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008

in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.04.2015

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 28.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- (1) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder,
- (2) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und
- (3) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr

(01.08. - 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

- (3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe "Nullgruppe" zuzuordnen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Person, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII betreut, so wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben. Der Beitrag für ein Kind wird auch dann erhoben, falls für weitere Kinder eine Beitragsbefreiung nach Abs. 3 vorzunehmen ist.
- (6) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Abs. 3 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der niedrigste Beitrag ergibt.
- (7) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung(en) nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Beitragskind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.
- (8) Liegen bei Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für Beitragsbefreiungen sowohl nach Abs. 3 als auch nach Abs. 4 vor, gilt Abs. 5 entsprechend.

- (9) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule, inklusive der Beiträge für die Randzeiten für das zweite Kind auf 50 % und für jedes weitere Kind ist die Offene Ganztagschule gänzlich beitragsfrei.
Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule und eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (10) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (11) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeträge.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte

für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (3) Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Schulträger durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegestelle bzw. die Schulleitung der Offenen Ganztagschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten, in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zusätzlich die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern, unverzüglich mit.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 28.04.2015

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung vom 26.02.2008 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.04.2015

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen							
		Gruppentyp					
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)			wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)		
		25* (IIa)	35 (IIb)	45 (IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIIc)
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	31 €	41 €	55 €	23 €	29 €	44 €
2	bis 30.000,-	46 €	61 €	83 €	35 €	44 €	65 €
3	bis 35.000,-	62 €	81 €	110 €	46 €	58 €	87 €
4	bis 40.000,-	77 €	101 €	138 €	58 €	72 €	108 €
5	bis 45.000,-	92 €	121 €	165 €	69 €	87 €	130 €
6	bis 50.000,-	107 €	142 €	193 €	81 €	101 €	151 €
7	bis 55.000,-	123 €	162 €	220 €	92 €	115 €	173 €
8	bis 60.000,-	138 €	182 €	248 €	104 €	130 €	195 €
9	bis 65.000,-	153 €	202 €	275 €	115 €	144 €	216 €
10	bis 70.000,-	169 €	222 €	303 €	127 €	159 €	238 €
11	bis 75.000,-	184 €	242 €	330 €	138 €	173 €	259 €
12	bis 80.000,-	199 €	263 €	358 €	150 €	187 €	281 €
13	bis 85.000,-	214 €	283 €	385 €	161 €	202 €	302 €
14	bis 90.000,-	230 €	303 €	413 €	173 €	216 €	324 €
15	bis 95.000,-	245 €	323 €	440 €	184 €	230 €	345 €
16	bis 100.000,-	260 €	343 €	468 €	196 €	245 €	366 €
17	bis 105.000,-	275 €	363 €	495 €	207 €	259 €	389 €
18	bis 110.000,-	291 €	384 €	523 €	219 €	274 €	410 €
19	bis 115.000,-	306 €	404 €	550 €	230 €	288 €	432 €
20	bis 120.000,-	321 €	424 €	578 €	242 €	302 €	453 €
21	bis 125.000,-	337 €	444 €	605 €	253 €	317 €	475 €
22	über 125.000,-	352 €	464 €	633 €	265 €	321 €	496 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entspr. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen (Gültig ab 01.08.2015)			Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule monatliche Kostenbeiträge für Randzeiten		
Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag	Stufe	Uhrzeit	
				07.00-08.00	16.00-17.00
0	bis 20.000,-	0 €	0	0 €	0 €
1	bis 30.000,-	55 €	1	15 €	15 €
2	bis 40.000,-	85 €	2	15 €	15 €
3	bis 50.000,-	115 €	3	15 €	15 €
4	bis 60.000,-	145 €	4	15 €	15 €
5	über 60.000,-	170 €	5	15 €	15 €

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen										
	bis										
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €
bis 15	0 €	25 €	38 €	53 €	66 €	78 €	88 €	103 €	116 €	128 €	124 €
bis 17	0 €	26 €	40 €	55 €	68 €	81 €	92 €	107 €	120 €	133 €	129 €
bis 19	0 €	27 €	41 €	57 €	70 €	84 €	96 €	111 €	125 €	138 €	134 €
bis 21	0 €	29 €	43 €	58 €	73 €	86 €	99 €	115 €	129 €	143 €	139 €
bis 23	0 €	30 €	44 €	60 €	75 €	89 €	103 €	119 €	134 €	148 €	164 €
bis 25	0 €	31 €	46 €	62 €	77 €	92 €	107 €	123 €	138 €	153 €	169 €
bis 27	0 €	33 €	49 €	66 €	82 €	98 €	114 €	131 €	147 €	163 €	180 €
bis 29	0 €	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	121 €	139 €	156 €	173 €	190 €
bis 31	0 €	37 €	55 €	73 €	91 €	109 €	128 €	146 €	164 €	182 €	201 €
bis 33	0 €	39 €	58 €	77 €	96 €	115 €	135 €	154 €	173 €	192 €	211 €
bis 35	0 €	41 €	61 €	81 €	101 €	121 €	142 €	162 €	182 €	202 €	222 €
bis 37	0 €	44 €	65 €	87 €	108 €	130 €	152 €	174 €	195 €	217 €	238 €
bis 39	0 €	47 €	70 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	208 €	231 €	254 €
bis 41	0 €	49 €	74 €	98 €	123 €	147 €	173 €	197 €	222 €	246 €	271 €
bis 43	0 €	52 €	79 €	104 €	131 €	156 €	183 €	208 €	235 €	260 €	287 €
bis 45	0 €	55 €	83 €	110 €	138 €	165 €	193 €	220 €	248 €	275 €	303 €
bis 47	0 €	59 €	89 €	118 €	148 €	177 €	206 €	235 €	266 €	294 €	325 €
bis 49	0 €	62 €	95 €	126 €	158 €	189 €	220 €	251 €	283 €	314 €	347 €
bis 51	0 €	66 €	100 €	133 €	168 €	200 €	233 €	266 €	301 €	333 €	368 €
über 51	0 €	69 €	106 €	141 €	178 €	212 €	247 €	282 €	318 €	353 €	390 €

Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen											
	bis											über
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	125.000 €
bis 15	152 €	166 €	178 €	194 €	206 €	219 €	231 €	244 €	256 €	268 €	284 €	297 €
bis 17	160 €	173 €	185 €	201 €	214 €	227 €	240 €	253 €	266 €	278 €	295 €	308 €
bis 19	166 €	179 €	192 €	208 €	222 €	235 €	249 €	263 €	276 €	289 €	305 €	319 €
bis 21	172 €	186 €	200 €	216 €	229 €	244 €	257 €	272 €	286 €	300 €	316 €	330 €
bis 23	178 €	192 €	207 €	223 €	237 €	252 €	266 €	282 €	296 €	311 €	326 €	341 €
bis 25	184 €	199 €	214 €	230 €	245 €	260 €	275 €	291 €	306 €	321 €	337 €	352 €
bis 27	196 €	212 €	228 €	245 €	261 €	277 €	293 €	310 €	326 €	342 €	358 €	374 €
bis 29	207 €	225 €	242 €	259 €	276 €	293 €	310 €	328 €	345 €	362 €	380 €	397 €
bis 31	219 €	237 €	255 €	274 €	292 €	310 €	328 €	347 €	365 €	383 €	401 €	419 €
bis 33	230 €	250 €	269 €	288 €	307 €	326 €	345 €	365 €	384 €	403 €	423 €	442 €
bis 35	242 €	263 €	283 €	303 €	323 €	343 €	363 €	384 €	404 €	424 €	444 €	464 €
bis 37	260 €	282 €	303 €	325 €	346 €	368 €	389 €	412 €	433 €	455 €	476 €	498 €
bis 39	277 €	301 €	324 €	347 €	370 €	393 €	416 €	440 €	462 €	486 €	508 €	532 €
bis 41	295 €	320 €	344 €	369 €	393 €	418 €	442 €	467 €	492 €	516 €	541 €	565 €
bis 43	312 €	339 €	365 €	391 €	417 €	443 €	469 €	495 €	521 €	547 €	573 €	599 €
bis 45	330 €	358 €	385 €	413 €	440 €	468 €	495 €	523 €	550 €	578 €	605 €	633 €
bis 47	354 €	383 €	412 €	442 €	471 €	501 €	530 €	560 €	589 €	619 €	648 €	678 €
bis 49	377 €	408 €	439 €	472 €	502 €	535 €	565 €	597 €	628 €	660 €	691 €	723 €
bis 51	401 €	434 €	466 €	501 €	534 €	568 €	601 €	634 €	666 €	701 €	734 €	769 €
über 51	424 €	459 €	493 €	531 €	565 €	602 €	636 €	671 €	705 €	742 €	777 €	813 €